

selnder Fassung für verschiedene Einzelfälle gesondert festsetzt, fasst das bairische Gesetz in eine einzige, allgemeine Norm zusammen. Dem Rechtssatze ist eine allgemeine Erklärung doktrinärer Art beigelegt, wie man derlei auch anderwärts in unserem Gesetze begegnet. Die weitere sich anschliessende Einschränkung, dass die Frau die *'per audaciam cordis sui'* kämpfen will, dieses erhöhte Wergeld nicht geniesst, gehört nur einem Teile der Hss. an und dürfte ein jüngerer Zusatz sein.

Vom Titel VII sind die Kapitel 1—3 über incestuose Ehen, die fast wörtlich gleich auch im Alamannenrecht sich finden, dem westgothischen Rechte entnommen¹, und man darf wohl annehmen, dass diese Kapitel ebenso wie der sich daran anschliessende Appendix I, welcher in der Lex Alam. als c. XXXVIII wiederkehrt, in die beiden süddeutschen Gesetze nachträglich eingefügt worden sind². So erübrigt von diesem ganzen Titel nur das Kapitel 4 (nach anderer Zählung 5): *'ut liberum sine mortale crimine non liceat inservire nec de hereditate sua expellere'*. Es hat in anderen Volksrechten keine Parallele, wohl aber im bairischen Gesetze selbst, wo der Schlusssatz von II. 1 bestimmt: *'ut nullus liber Baiuarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat'*. Ist hier das Leben und das Vermögen, so ist dort die Freiheit und das Vermögen für alle Fälle gewährleistet, ausser wenn diese Güter durch ein *'crimen mortale'* bzw. ein *'crimen capitale'* verwirkt wurden. Dass dieser Grundsatz speziell bairisches Recht ist, wird von keiner Seite bestritten. Es fehlt eine derartige Norm in den anderen Volksrechten und die zuletzt genannte Formulierung (II. 1) stellt die Sicherheit von Leben und Vermögen geradezu als Recht des freien Baiuaren hin. Und man kann Brunner Recht geben, wenn er aus der Bezugnahme Aschheimer und Dingolfer Synoden, sowie der Urkunde 772, Bitterauf n. 74, auf II. 1, 2 unseres Volksrechtes das darin ausgesprochene Prinzip *'zum alten Bestande der Lex zählt'*³.

Diese Rechtssätze selbst werden aber für die bairische Lex immer einige Schwierigkeiten bereiten, zumal wenn man die Einheitlichkeit des Gesetzes betonen will. Gehen wir auf ihren Inhalt näher ein, so bestimmt c. II. 1, dass Todesstrafe und Vermögenskonfiskation über einen freien Baiuaren nur verhängt werden darf für drei taxativ auf-

1) Zeumer, N. A. XXIII, 104 ff. 110 f. 2) Vgl. meine näheren Ausführungen N. A. XXXI, 432—438. 3) DRG. I², 463, N. 36.